



Anzeige

nach § 49 WHG i. V. mit Art. 30 BayWG für Bohrungen und Erdaufschlüsse, die nur das oberflächennahe, nicht gespannte Grundwasservorkommen erschließen

Es werden unter Vorlage eines Lageplans M 1 : 25.000 und M 1 :1.000 (mit ggf. nummerierten Bohrpunkten)

folgende Arbeiten angezeigt:		Die Arbeiten dienen im Rahmen			
			eichnung des Vorha	,	
Versuchs-/Aufschlussbohrungen ggf. mit Pumpversuch		folgendem Zweck: Grundlagenermittlung, Beweissicherung o. ä.			
☐ Errichtung einer Grundwassermessstelle		Grundlagenermittlung für Bohrarbeiten			
☐ Verlegung von Flächenkollektoren		Bauliche Anlagen (z. B. Fundament)			
sonstige Aufschlüsse des Grundwassers		Sonstiger Zweck:			
Art:					
1. Vorhabensträger, Beauftragte Bohrfirma					
Vorhabensträger:	Erreichbarkeit			Beauftragte Bohrfirma:	
Firma:				Firma:	
Name:	TelNr.			Straße:	
Vorname:	Fax-Nr.			PLZ, Ort:	
Straße:	E-Mail:			TelNr.	
PLZ, Ort:				Fax-Nr.	
				E-Mail:	
2. Lage/Ort des Vorhabens					
Straße:			PLZ/Ort:		
FlNr.:		Gemarkung:			
Gemeinde:		Ortsteil:			
Lage in einem Wasserschutzgebiet:			☐ ja ☐ nein		
Lage in einem Überschwemmungsgebiet:			☐ ja ☐ nein		
Bestehen im Umkreis					
weitere Brunnen oder Quellen:					
Anzahl: Entfernung:			☐ ja ☐ neir	1	
3. Grundstückseigentümer (falls abweichend vom Vorhabensträger)					
Name, Vorname:			TelNr.:		
Straße:			Fax-Nr.:		
PLZ, Ort:			E-Mail:		

Angaben zu den Arbeiten

Anzahl der geplanten Bohrungen (Nummerierung erforderlich):		
Geplanter Bohrbeginn:		
Bohrdurchmesser:	Ø	mm
Bohrverfahren:		
Geländehöhe (GOK) am Bohransatzpunkt in m ü NN:		
Voraussichtliche Bohrtiefe unter GOK in m:		
Rohr-/Ausbaudurchmesser:	Ø	mm
Vermuteter Grundwasserflurabstand in m unter GOK:		
Angaben zum geplanten Pumpversuch: (Dauer, Ableitung des geförderten Wassers)		

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich die folgenden Vorgaben bei der Ausführung berücksichtige und die entsprechenden Nachweise unaufgefordert vorlege:

- 1. Beginn und Vollendung des Vorhabens sind der für den jeweiligen Bereich zuständigen Stelle des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf und dem zuständigen Landratsamt Regen rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) schriftlich anzuzeigen. Mir ist bekannt, dass ich den Bohrbeginn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzeigen muss.
- Die gesamten Arbeiten sind plan- und sachgemäß nach den beschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zum Schutz des Grundwassers auszuführen. Die Zustimmung zur Ausführung endet 6 Monate nach Eingang der Bohranzeige bei dem Landratsamt Regen.
- Mit der/n Bohrung/en bzw. dem Brunnenbau ist eine Fachfirma zu beauftragen, die im Besitz der DVGW-Bescheinigung W 120 ist bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen kann. Das beauftragte Bohrunternehmen ist spätestens bei Vorlage der Bohrbeginnsanzeige zu benennen, der entsprechende Nachweis spätestens dann vorzulegen.
- Während der Arbeiten ist sorgfältig darauf zu achten, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Öle) zu keiner Gewässerverunreinigung führt.
- Mit der/n Bohrung/en darf <u>nur oberflächennahes</u> Grundwasser erschlossen werden. Werden stockwerkstrennende Schichten durchstoßen, mehrere Grundwasserleiter erbohrt bzw. gespanntes Grundwasser erschlossen, so ist die Bohrung umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen.
- 6. In Lockergesteinen sind i. d. R. Trockenkernbohrungen mit durchgehender Kerngewinnung einzusetzen. Sind aus bohrtechnischen Gründen ausnahmsweise Spülbohrungen erforderlich, so darf als Spülflüssigkeit nur seuchenhygienisch unbedenkliches Wasser verwendet werden. Spülungszusätze müssen dem DVGW-Arbeitsblatt W 116 entsprechen. Der Zusatz von Bohrhilfsmitteln (Spülungszusätze) ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Werden organische Spülzusätze verwendet, sind diese vor dem Einbringen des Filterkieses durch Klarspülen vollständig zu entfernen. Ferner ist für eine Desinfektion des Bohrloches zu sorgen. Die Zugabe von Spülungszusätzen ist nach Menge und Stoff, Spülungsverluste mit Angabe von Tiefe und Verlustmenge zu registrieren. Die Errichtung einer Spülgrube ist nicht zugelassen. Die Spülung ist über geeignete Container zu führen. Nach Beendigung der Bohrarbeiten sind die Bohrrückstände gewässerunschädlich zu beseitigen.
- Die über dem Nutzhorizont liegende Bohrlochstrecke (Vollrohrtour) ist wirksam abzudichten, hierbei darf kein Bohrgut Verwendung finden. Ein Sandgegenfilter ist zu setzen und die darüber liegende Abdichtung mit Suspension auszuführen.
- Die bei der Bohrung angetroffene Schichtenfolge ist durch eine geologische Aufnahme nach DIN 4021, nach DIN EN ISO 22475-1, DIN EN ISO 14688-1, DIN EN ISO 14689-1, sowie DIN 4023 zu dokumentieren. Die Bohrgutproben sind noch bis 2 Monate nach Abschluss der Bohrung für eine evtl. erforderliche Aufnahme durch das Bayerische Landesamt für Umwelt, Abt. 10 (Geologischer Dienst) bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vor Ort vorzuhalten. Erfolgt die Lagerung an anderer Stelle ist dies dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.
- 9. Ergiebigkeitstests sowie deren Messungen und Aufzeichnungen sind sinngemäß nach DVGW-Arbeitsblatt W 111 durchzuführen.
- 10. Der Brunnenkopf bzw. -schacht muss gegen den Zutritt von Tagwasser dicht ausgeführt sein. Am Brunnenkopf ist eine Peilöffnung vorzusehen, die die Messung der Grundwasserstände ermöglicht (Einbau eines Peilrohres).
- 11. Dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Regen sind jeweils das Schichtenverzeichnis, Bohrprofil usw. nach DIN 4021, DIN EN ISO 22475-1, DIN EN ISO 14688-1, DIN EN ISO 14689-1 und DIN 4023 mit Angabe des ausgeführten

Des Weiteren sind ein vermessener, maßstabs	offenen Grundwasserverhältnisse und des endgültigen Brunnenausbaus vorzulegen. getreuer Lageplan (M 1: 5000) mit Einmessung der Brunnenstandorte/Bohrpunkte in nkopfes auf m ü NN, sowie Angaben zur Einmessung des Grundwasserspiegels
Ort:	Datum:
(Unterschrift des Anzeigenden)	



Datenschutzrechtliche Hinweise

Informationen nach Art. 13 DSGVO bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person

1. <u>Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit</u>

Wasserrechtliches Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Bayerischen Wasserhaushaltsgesetz (BayWG). Empfänger der Daten ist das Landratsamt Regen als untere Wasserrechtsbehörde (Sachgebiet 23 – Wasserrecht).

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Regen Poschetsrieder Str. 16 94209 Regen

E-Mail: poststelle@lra.landkreis-regen.de

Telefon: (09921) 601-0

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Unseren Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Regen erreichen Sie unter: Poschetsrieder Str. 16 94209 Regen

E-Mail: datenschutz@lra.landkreis-regen.de

Telefon: (09921) 601-372

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre Daten werden dafür verarbeitet, um das wasserrechtliche Verfahren in Bezug des oben genannten Zweckes zu bearbeiten. Die Rechtsgrundlage/n für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist/sind: Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG, § 49 WHG i. V. m. Art. 30 BayWG, § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 5 WHG, § 10 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG.

5. <u>Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten</u>

Ihre personenbezogenen Daten werden an das jeweils zuständige Sachgebiet zur Bearbeitung weitergegeben. Weitere/r Empfänger ist/sind z. B.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Gesundheitsamt, untere Naturschutzbehörde, Bauamt, betroffene Gemeinde/Markt/Stadt, Fachberatung für Fischerei, Regierung von Niederbayern, bauausführende Firma, Personen, die im wasserrechtlichen Verfahren zu beteiligen sind (z. B. Grundstücksnachbarn, Rechtsinhaber, Gewässereigentümer) oder denen ein Akteneinsichts- oder Informationsanspruch zusteht.

Es erfolgt keine Weitergabe an externe Dienstleister und auch keine Übermittlung in ein Drittland.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt abhängig vom Sachgebiet nach den Vorgaben des Einheitsaktenplans für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen.

7. Betroffenenrechte

Die Datenschutz-Grundverordnung räumt Ihnen folgende Rechte ein:

- Sie haben das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (vgl. Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (vgl. Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (vgl. Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragen für den Datenschutz.

8. <u>Pflicht zur Bereitstellung der Daten</u>

Werden die personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt, kann eine Bearbeitung Ihres Anliegens/Ihres Antrags nicht erfolgen.

Weitere Informationen bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten find Sie auch im Internet unter www.landkreis-regen.de/datenschutz oder können Sie bei Ihrem/Ihrer zuständigen Sachbearbeiter/in erfragen.